

Bauherr: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg

6. Anlagensicherheit

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 6.1 | Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung | - entfällt - |
| 6.2 | Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen | - entfällt - |
| 6.2.1 | Konzept zur Verhinderung von Störfällen | - entfällt - |
| 6.2.2 | Ausbreitungsbetrachtung | - entfällt - |
| 6.2.3 | Information der Öffentlichkeit | - entfällt - |
| 6.2.4 | Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan | - entfällt - |
| 6.3 | Sicherheitsbericht | - entfällt - |
| 6.3.1 | Weitergehende Information an die Öffentlichkeit | - entfällt - |
| 6.4 | Vorgesehene Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen | BA2-BImSchG – 6.4 |

Bauherr: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg BA2-BImSchG – 6.4

6.4 Vorgesehene Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

Wie bereits im Geruchimmissionsgutachten beschrieben, werden die Richtwerte für Geruchimmissionen eingehalten.

Durch die Verlagerung des Betriebes nach Westen kommt es nur zu sehr geringen Geruchsbelästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft.

Die anfallende Gülle wird in den bestehenden sowie in den neu zu erstellenden Güllebehältern und Güllekanälen zwischengelagert. Die Gülleausbringung erfolgt gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung.

Sonstige Störungen, Belästigungen und Nachteile

Mit sonstigen Störungen, Belästigungen und Nachteilen ist nicht zu rechnen, da die geplanten Neubauten in sich abgeschlossene Gebäude sind.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird auf ein Minimum begrenzt und damit auch die Lärmbelästigung. Durch die Anlegung eines innerbetrieblichen Verbindungsweges und neuer Jungviehstallung wird auch die Möglichkeit geschaffen, einen Großteil des landwirtschaftlichen Hof- & Betriebsverkehr über die an die Neubauparzelle angrenzende Wirtschaftszuwegung fließen zu lassen. Damit wird eine markante, innerörtliche Entlastung geschaffen. Mit weiteren Belästigungen ist nicht zu rechnen.

Bauherr: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg

7. Arbeitsschutz

7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	BA2-BImSchG – 7.1
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	- entfällt -
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	- entfällt -
7.4	Sonstiges	- entfällt -

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Der Betrieb beschäftigt 6 Angestellte. Für die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hannover zuständig.

Arbeitsschutz

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften werden beim Bau und Betrieb eingehalten und berücksichtigt, wobei es dadurch zu keinen Unfällen kommen sollte. Für die Einhaltung der VDE-Richtlinien ist die ausführende Elektroinstallationsfirma zuständig. Dies wird nach der Ausführung bestätigt. Weshalb es auch bei dieser Arbeit zu keinem Schaden kommen kann.

Die gesamte Ausführung der beantragten Bauwerke erfolgt unter exakter Beachtung der aktuellen DWA-A 792 sowie der AwSV / TRwS 792. Die verwendeten Bauprodukte und Materialien werden entsprechend dokumentiert. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der einzelnen verwendeten Bauteile und Materialien werden bei Bedarf vorgelegt. Siehe hierzu unter Punkt 12.6 beigefügte Technische Detailausführung.

Es werden sämtliche Erfordernisse für den Arbeits- und Umweltschutz gewährleistet.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung der Bestandsgebäude ist durch das bestehende Regen-Rückhaltebecken sichergestellt. Das Brandschutzkonzept für die Neubauten befindet sich derzeit in der Erstellung.

~~- Brandschutzkonzept wird nachgereicht, 12.6.4 -~~

Notfallmaßnahmen

Mit weiteren Notfallmaßnahmen ist nicht zu rechnen.

Bauherr: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg

8. Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der
Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)

BA2-2.EU-P4

8.2 Sonstiges

- entfällt -

Abschnitt 8:

Angaben zur Betriebseinstellung

Bauherr: Reiner Garms
Hindenburgstraße 101a
27442 Gnarrenburg

Bauvorhaben: Erweiterung einer bestehenden Hofanlage

02	- Legalisierung von best. Hofflächen	
05	- Legalisierung Fahrsiloanlage	- BE03
06	- Legalisierung Fahrsiloanlage	- BE07
06a	- Erweiterung Fahrsiloanlage	- BE10
07	- Legalisierung Boxenlaufstallung	- BE01
11a	- Erweiterung Kälberbereich	- BE11
12	- Neubau Reprostallung	- BE12
14	- Neubau Jungviehstallung	- BE13
17	- Neubau Güllebehälter	- BE14
19	- Legalisierung Krafftuttersilos	- BE15

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage erfolgt eine umgehende Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die Vorgehensweise bei einer Einstellung des Betriebes der Anlage wird sich an den Vorschriften zu orientieren haben, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung anwendbar sind. Nach heutigem Stand ist jedoch folgende Verfahrensweise realistisch:

Sämtliche in der Anlage noch vorhandenen Stoffe werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Vorhandene Reste von Gülle werden an andere Landwirte oder auch an Biogasanlagen entweder direkt oder durch Vermittlung eines Vermittlungsunternehmens abgegeben oder für den Fall, dass dies nicht gelingen sollte, ordnungsgemäß entsorgt. Hinsichtlich vorhandener Futterreste einschließlich noch verbliebener Silage wird angestrebt, diese als Futter weiter zu veräußern und, sofern dies nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Abnehmer kommen insoweit andere Landwirte in Betracht.

Soweit erforderlich, werden abgeräumte Lagerflächen und die Hofflächen sodann gereinigt.

Gelagerte Betriebsstoffe in den Eigenbedarfstankstellen werden soweit möglich veräußert und soweit dies nicht möglich ist, ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

Ein Rückbau der baulichen Teile der Anlage ist nicht vorgesehen und nach derzeitigem Stand auch nicht vorgeschrieben. Es wird die Weiternutzung der Anlagenteile durch andere Personen im Wege der Vermietung oder Verpachtung oder auch durch den jetzigen Betreiber selbst in anderer Form angestrebt. Hierzu wird, soweit erforderlich, eine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Nicht mehr genutzte Anlagenteile werden vor einem Zugriff unbefugter Dritter gesichert, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich erscheint.

Da ein Rückbau nicht vorgesehen ist, ist die Entstehung weiterer Abfälle als der hier bereits beschriebenen infolge eines Rückbaus nicht zu erwarten.

Gnarrenburg, 06.02.2021

x

.....
Bauherr